

Die herrschende Meinung geht dahin, daß der § 47 auch dann Anwendung findet, wenn der Verleger keinen Plan geliefert hat, in dem Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorgeschrieben sind. Bei einer solchen Auffassung fallen also auch Enzyklopädien und Sammelwerke unter diesen Paragraphen, obwohl doch nicht zu leugnen ist, daß die Arbeiten für eine wissenschaftliche Enzyklopädie oder ähnliche Sammlungen sich nur schwer unter den Absatz 2 dieses Paragraphen bringen lassen und doch kaum als „Mitarbeit“ oder „Nebenarbeiten“ bezeichnet werden können. Freilich scheinen die Motive der herrschenden Meinung rechtzugeben, die ausdrücklich sagen, daß die nach einem Plan des Verlegers bearbeiteten Werke sich nicht nur in gewerblicher, sondern auch in literarischer Hinsicht als ein von dem Verleger ausgehendes Unternehmen darstellen. Die Motive fahren fort: »Die gleichen Erwägungen treffen zu für die Fälle, in denen ein Schriftsteller nur zur Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder zu Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines andern oder für ein Sammelwerk herangezogen wird. Auch hier ist, wie der § 47, 2 vorsieht, im Zweifel ein Verlagsvertrag nicht anzunehmen.«

Elster betont demgegenüber, daß weder die Motive noch die Willensmeinung der Gesetzgeber maßgebend zu sein brauchen, für die Auslegung eines Gesetzes, und erklärt die herrschende Auffassung für falsch. Er erwähnt, daß außer Streißler und dem Oberlandesgericht Dresden nur einer nicht den Weg der anderen Beurteiler gegangen ist, nämlich K o h l e r, »der aber die Sache nicht gründlich erörtert, die Gegenmeinung nicht bewußt bekämpft, sondern lediglich in einem Ausdruck rechtlicher Überzeugung den § 47 nur auf die Hilfsarbeiten anwendet, bei denen der Mithelfer seine literarische Selbständigkeit verliert, während K o h l e r auf die Beurteilung des Verhältnisses von Absatz 2 zu Absatz 1 des § 47 nicht näher eingeht.«

Elster legt in einem zweiten Abschnitt die gesetzestechnische Auslegung des § 47 des Verlagsgesetzes und in einem dritten seine juristische Beurteilung und Auslegung dar und kommt zu dem Ergebnis, daß der § 47 des Verlagsgesetzes nicht ein Sonderrecht für bestimmte formelle Kategorien von Arbeiten schafft, sondern ein für alle Kategorien (Werke und Beiträge) gültiges Prinzip aufstellt. Es genüge vollauf, die Befreiung des Verlegers von seiner Pflicht auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Verfasser nach genauem Plane niedere Arbeit verrichtet, die sich ebensogut auf Bücher wie auf Beiträge beziehen kann. Bei niederer bestellter Arbeit fehlt eben das Verfasserrecht, und das Gesetz überantwortet solche Fälle daher dem Werkvertragsrecht.

Ich habe hier nur einen ganz kurzen Auszug aus dem allgemein interessanten und klar durchgeführten Aufsatz des Herrn Dr. Elster gegeben, und möchte sein Studium allen denen empfehlen, die sich über die Tragweite des wichtigen § 47 des Verlagsgesetzes Klarheit schaffen wollen*).

Unter dem Titel: »Eine Reichsbibliothek« signalisiert der Herausgeber des Zentralblatts für Bibliothekswesen, Herr Geheimrat Paul Schwenke im Juniheft des 28. Jahrgangs (1911) dieser Zeitschrift, Leipziger Bestrebungen, die auf die Gründung einer Reichsbibliothek in Leipzig hinauslaufen. Es existiere seit längerer Zeit eine Denkschrift eines sächsischen Verlegers, die höchst geheim gehalten worden ist, und die auch Schwenke nur kurze Zeit in der Hand gehalten habe. Im Buchhandel scheint sie gänzlich unbekannt geblieben zu sein, was ich bestätigen kann.

Nach der Denkschrift soll in Leipzig eine Reichsbibliothek begründet werden, die die Erzeugnisse des deutschen

*) Vgl. hierzu auch den Artikel von Synodus A. Ebner, Der Bestellvertrag in Nr. 116, der sich gegen die von Dr. Elster vertretene Auffassung wendet. Red.

Buchhandels sammeln will. Soweit kein Pflichtexemplarzwang — wie in Sachsen — besteht, sollen sich die Verleger zur unentgeltlichen Abgabe eines Exemplars jedes ihrer Verlagsartikel verpflichten, wo ein Pflichtexemplarzwang besteht, wird eines dieser Pflichtexemplare der Reichsbibliothek überwiesen. Es soll in Leipzig ein Gebäude hierfür erbaut werden, für das den Bauplatz die Stadt Leipzig, die Baukosten von einigen Millionen der sächsische Staat, die Verwaltungskosten das Reich oder die Bundesstaaten nach der Einwohnerzahl hergeben. Die Benutzung soll im wesentlichen durch Ausleihen und Versenden geschehen; letzteres wird auf Buchhändlerwege durch die Kommissionäre und Sortimentbuchhändler zu bewirken vorgeschlagen.

Dies ist der Plan, zu dem der sächsische Staat und die Stadt Leipzig bereits ihre Zustimmung gegeben haben sollen. Wie sich die Verleger, die Einzelstaaten, das Reich zu dem Plane stellen, ist nicht bekannt*). Wenn Schwenke in seinen weiteren Ausführungen diesen Plan einen durchaus verfehlten nennt, so stimme ich ihm rückhaltlos zu. Ich habe vor einigen Jahren, bei Gelegenheit des Aufwerfens der Frage der Pflichtexemplare, die Schaffung einer Reichsbibliothek, die die Aufgabe haben soll, alle literarischen Zeugnisse deutschen Geistes zu sammeln, warm empfohlen, ein Plan, den übrigens früher schon der Ministerialdirektor Althoff und noch früher der Begründer des Zentralblattes für Bibliothekswesen, Hartwig, erwogen haben, ich habe aber dabei nicht daran denken können, daß die Verwirklichung dieses Planes mit einem Torso beginnen könne, mit einer Sammlung der deutschen Geisteskräfte vom Jahre, sagen wir 1912 an! Als ob es vordem keine deutsche Literatur, kein deutsches Geistesleben gegeben hätte! Wenn an eine Reichsbibliothek gedacht wird, so kann es sich nur darum handeln, einer bestehenden Bibliothek die neuen Erzeugnisse anzugliedern, diese Bibliothek in den Stand zu setzen, von nun an jedes deutsche Geisteskind ihrem Bestande einzuverleiben und vorhandene Lücken auszufüllen. Und da kann doch nur eine Bibliothek in Frage kommen, die Königl. Bibliothek in Berlin. Ich sage dies nicht etwa aus Lokalpatriotismus, sondern aus voller Überzeugung. Auch Geheimrat Schwenke, dem gründlichste Fachkenntnis wohl niemand abstreiten wird, tritt für diese Lösung ein. Er führt aus, daß infolge der Dezentralisation des deutschen Bibliothekswesens uns eine zusammenfassende Bibliothek, die eine so vollständige Übersicht über unser ganzes Geistesleben bietet, wie die Nationalbibliotheken Englands und Frankreichs und auch Italiens für das ihre, fehlt. Es heißt dann wörtlich: »In diese Lücke ist seit langem die Berliner Königl. Bibliothek nach Kräften eingetreten. In ihrem Statut von 1885 ist ihr ausdrücklich die Aufgabe gestellt, die deutsche Literatur in möglichster Vollständigkeit zu sammeln, und sie ist dieser Aufgabe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachgekommen. In merkwürdiger Unkenntnis der Verhältnisse behauptet die erwähnte Denkschrift, daß der preussische Pflichtverlag hier nur mit Auswahl aufgenommen werde. Das Gegenteil ist wahr. Er wird, soweit er erreichbar ist, in der Königl. Bibliothek vollständig gesammelt und gebunden . . .«

Ebenso unzutreffend ist die Befürchtung der Denkschrift, daß die vollständige deutsche Bücherproduktion sogar die Räume des Neubaus der Königl. Bibliothek sprengen werde. Dagegen würde die Umgestaltung der Königl. Bibliothek in Berlin zu einer Reichsbibliothek und der dadurch bedingte Zuwachs an Verwaltungskosten nur eine verhältnismäßig geringe Mehrausgabe bedingen, während die Kosten für einen Bauplatz, Neubau, gesonderte Verwaltung, wie sie die Denkschrift fordert, vollständig fortfallen.

Wenn also der Gedanke einer Reichsbibliothek verwirklicht

*) Vgl. hierzu die Notiz in Nr. 111. Red.